Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efder und Ufteri,

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Mepublit.

Band III.

No. LXXXVII. Bern, den 3. Juli 1799. (15. Messidor VII.)

Gefeggebung.

Republifen, die aus der einen in die andere gehen, und die durch die bestehenden Tarifs nach dem Ges

dieses Maas nie überschreiten.
Art. 3. Die Aussuhr : und Einfuhrzolle auf die und Berordnungen, die in jeder berselben eingeführt.
Ratur: oder Fabrikerzeugnisse ber beiben verbundeten sind.

Art. 6. Beide Republifen treffen die Abrede, nach jgezwungnes Unleihen von funf vom hundert bes reis

Umlauf haben.

belvetischer Burger mit Tode abgeht.

Durch ben Conful ihrer Ration bescheinigen.

ihrer Ration gurufreifen, in wie fern fie Diefelben werben. durch ihre respectiven Legationen oder Confuln bes scheinigen laffen, und fich nach den Polizeigesetzen folgender Beschluß angenommen : bequemen, die in dem gande, in welchem fie reifen, eingeführt find.

und Berkommniffe, welche die frangofische und bels in Diefer Rutficht mit der nothigen Bollmacht vers vetische Republit mit andern Staaten eingeben konnten, seben find. — Kein Mitglied der obersten Gewalten niemals in irgend einem Punkte ber Bollziehung des kann zu einer solchen Sendung gebraucht werden. gegenwartigen Bertrags im Wege feben follen; viel mehr wird jede der beiden Republiken in folchem Kalle allen Kräften aufbieten um auch der bundesgenofischen

Republik Handelsvortheile zu verschaffen.

Art. 11. In den politischen und SandelBartifeln des Allianzvertrages, wird durch diesen Bertrag nichts

weber geschwächt noch geandert.

Die Bestätigungen des gegenwärtigen Vertrages follen in Zeit von brei Decaden erfolgen, angerechnet Auswechslung der Ratificationen foll der Bertrag jur des Regierungsfiges nach Bern wird verlefen. ganglichen Vollziehung gelangen.

Unterzeichnet: E. M. Sallenranb.

p. J. Zeltner. M. Genner.

(Abends 6 Uhr.)

In geheimer Situng wird folgender Beschluß and

genommen:

Auf Die Bothschaft des Bollziehungebireftoriums erflatter Dringlichfeit befchloffen : - 1. Es foll ein Begehren wird entsprochen,

welcher ihre gegenseitigen Mungen auf den gleichen nen Ertrags aller Gemeind ; und Rorperschaftsguter, Fuß geprägt werden , und alsbann fommen fie uber, mit Ausnahme der Schul ; und Armenguter , erhoben ein , daß fie gegenseitig in beiden gandern gesezlichen werden. 2. Diefes Unleihen foll in Zeit von 14 Zas gen, von Befanntmachung bes Gefeges an, bewerts Art. 7. Wofern ein franzosischer Raufmann oder stelligt senn; den Gliedern der Gemeinden und Ror; andrer Burger in der Schweiz mit Tode abgeht, so perschaften bleibt die Auswahl der Art und Weise verpflichtet fich die belvetische Republit, feine Erben überlaffen, wie fie Das Geld herbeischaffen wollen. oder biejenigen, fo auf fein Gut Anspruch haben, 3. Die Darleiher erhalten an Bins vier vom hundert. Durchaus so wie die Einheimischen zu halten. In 4. Zur Specialhppothet erhalten dieselben Zinsbriefe, Frankreich hat das Gegenrecht statt, wofern dort ein die bem Staate gehören, und deren Werth mit der dargeliehenen Summe gleichformig ift; auffer biefer Art. 8. Franzosische Burger Die in Helbetien Specialhnpothet erhalten sie zur Generalhnpothet Die wohnen, und helvetische Die in Frankreich ju Saufe Berschreibung aller Nationalguter. 5. Die Binsbriefe, find, laffen ihre Pagporte durch die Legation oder welche zur Specialhypothet gegeben werden, werden in die Bande der Gemeindstammer der Gemeinde, Art. 9. Frangoffiche over helvetische Bürger, Die von welcher bas Anleihen erhoben wird, niedergelegt. auf unbestimmte Zeit in bem Umfang ber bunded: 6. Gegenwartiges Gefez foll gedruft, öffentlich bes genoßischen Republik reisen, mogen mit den Pagports kannt gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen

In offener Sitzung wird nach einigen Debatten

Das Bollziehungsbirektorium wird aufferordents liche Commiffars in die Rantone abschiken, die die Art. 10. Man kommt überein, daß die Verträge schleunige Beziehung der Auflagen bewachen, und die

Um 9. Juni war feine Sigung im groffen Rath.

Senat, 9. Juni. Drafident: Mener v. Arau.

Die Proflamation der geseigebenden Rathe an von dem Lage der Unterzeichnung; vier Decaden nach das helvetische Bolk, über die Urfachen der Verlegung

Mener v. Arb. tragt auf Untersuchung Ders Beschlossen und unterzeichnet zu Paris, den selben durch eine Commission an; er sindet sie zu 11. Prairial im 7. Jahr der frankischen einen und weitschweisig. Kubli hingegen findet sie sehr zweis untheilbaren Republik (den 3. Mai 1799.) masse, und wundert sich nur, daß das Direktorium nicht eine folche schon vor mehrern Tagen ausgab. -Die Proflamation wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschäftigt fich mit einigen auf die Zeitumstände Bezug habenden

Gegenstanden.

Groffer Rath, 10. Juni. Prafident: Bourgeois.

Tabin fobert für 6 Tag Urlaub megen ben com 7. Brachmonat 1799, bat der groffe Rath nach Plunderungen in feinem Eigenthum in Wallis. Dem

Die Miner bes Diffrifts Veterlingen wunschen, daß wenigstens auf jeder Muhle ein Mann von dem corpore berfteuret, sondern jede solche Gered, t gfeit Auszügerdienst befreit werde. And erwerth fodert wird zum Bermogen des Bestgers gerechnet, und it Berweisung an eine Commission, oder aber Bertagung, mit den Privatgutern jedes einzelnen Bestigers den Secretan bemerkt, daß das allgemeine Bedürfniß Finanzauslagen unterworfen. bes Staats Gewährung biefer Bitte erfodert; er Die Commiffion ! tragt baher auf Diefelbe an. Alfermann folgt schluß vorzuschlagen: Gecretan. Smur fobert Berweifung an Die Militar; commission, und auf morgen ein Gutachten von ber; selben. Diefer lette Antrag wird angenommen.

3 Mitglieder der alten frank find. In die Com Rechtfamen abgetheilt ift; miffion werden jur Erganzung geordnet: Grafenried, In Erwagung, daß d

mission werden zur Ergänzung geordnet: Grafenried, In Erwägung, daß diese Rechtsamen jede einzeln Jo mini und Kierz.

Die Gebrüder Künz von Dornach, welche schon zur Erwägung, daß diese Keine befondere seit dem Monat November eingekerkert sind, fodern Berpflichtung für örkliche Ausgaben auf sich haben; partheisschen Richter. Eustor sobert Verweisung an theilung sondern von im die Ausgaben auf sich um eine Verspartheisschen Richter. partheiischen Richter. Eust or fobert Berweifung an diejenige Commission, welche über bas lettere Begebren des Obergerichtshofes niedergefest ift. Erofch thun ift; fobert Berweisung ans Direktorium. Urb folgt, weil die Bittsteller als Ruhestorer eingekerkert wurden. Secretan stimmt Trofdy bei, und will das Direts torium zu schleuniger Betreibung des Gegenstandes einladen. Fierz stimmt Eustors Antrag bei. Uns derwerth ift Secretans Meinung, welche anges Ausmarchung ihrer Guter und Waldungen bornehe nommen wird.

Schlumpf im Ramen ber Commission, die über

erffart wird.

ten Petitionen für und wider die Bertheilung ber fpruche entwerfen follen, fo fann das Gutachten liegenden Gemeindguter, welche einer Commiffion jur nicht angenommen werden; bagegen enthalten feine Untersuchung übergeben worden, befindet sich auch Erwägungsgrunde einige Grundfate, die vielleicht als eine folche von mehrern Burgern der Gemeinde Ettis Befet zwelmaffig aufgestellt werden konnten, und bann wyl, Ranton Lugern.

haben diese Burger um die Entscheidung der Frage damit fie und allgemeine Grundsate aufftelle. fehr bringend gebetten, und zugleich behauptet, daß ihre Petition, fo wie Die Sache felbst, feineswegs fie über jedes einzelne Gemeindgut ein Gutachten vormit jenen andern Gemeinden in Berbindung fiebe; legen mußte , und fimmit gang Efchern bei. folglich abgesondert behandelt werden konne, und ber handelt werden muffe.

famt den derfelben beigelegten 14 Aften untersucht,

Darin von den übrigen Gemeindgutern verschieden sen, finden, fie fich nach diesem Gefez richten konnen. Erstens find diese liegende Guter teineswegs als Rilchmann folgt gang Schlumpf, und glaubt,

mindesten Gemeindsausgaben beftritten werden.

Und drittens wird dieses Gut nicht einmal in

Die Commiffion hat also die Ehre, folgenden Bes

Un ben Genat.

m. Dieser lezte Antrag wird angenommen. In Erwägung, daß die sogenannte Allmend und Graf sodert eine neue Militarcommission, weil Waldung in der Gemeinde Ettiswyl in besondere

theilung, fondern nur um die Aufmarchung und Pris vatbenutung ber schon vertheilten Rechtsamen gu

hat der groffe Rath, nach erflarter Dringlichfeit,

beschlossen:

Die Eigenthimer biefer Rechtsamen mogen bie

men, und felbe privat benuten.

Efcher fagt: In helbetien find ungefehr 7000 Bertheilung ber Gemeindgiter niedergefest ift, legt Gemeinden; wollen wir alfo über jedes einzelne Gen folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit meindgut ein Gutachten und ein Gefez machen, fo haben wir lange Arbeit vor und. Allein da wir allaes Burger Gesegeber! Unter den vielen eingelang, mein anwendbare Gesethe, nicht individuelle Urtheils, auf alle ahnliche Falle anwendbar waren; ich fodere Lange schon wiederholt, und erft neutich wieder, alfo Zurukweisung des Gutachtens an die Commission,

Euffor murde die Commiffion bedauren, wenn

Secretan folgt. Schlumpf bantt Cuffornvelt werden muffe. für seine Sorgfalt, bemerkt aber, daß die Bittschrift : Eure Commission hat demnach diese Petition, dieser Gemeinde die einzige von dieser Art war, und alfo beharret er auf dem Gutachten, weil wenn und gefunden, daß diefer Gegenffand hauptfachlich mehrere Gemeinden find, die fich im gleichen Kall bes

Gemeind , oder Corporationeguter anzusehen; jus biefe Gemeinde hatte ohne Erlaubnif der Gefezgebung : malen dieselben theils in 73 und theils in 75 Gerech Diese Guter vertheilen durfen, und ohne diese Theis tigkeiten abgetheilt find, welche Gerechtigkeiten lung wurden die Waldungen diefer Gemeinde nach unde einzeln gekauft, verkauft und verpfandet werden konnen. nach zu Grunde geben. Rellstab stimmt Eschern ? Zweitens muffen von diesen Gutern nicht die bei, besonders weil er nicht gerne Waldungen theilen ? laffen wurde. Anderwerth fann auch nicht für

bas Butachten stimmen, theils wegen den schon an hulfsmittel gegen die Langsamkeit anzubringen, welche geführten Grunden, befonders aber weil die Bertheis die Berfolgung und Bestrafung der Bergehen erleidet; lung der Gemeindguter in dem gegenwartigen Augenblit sehr bedenklich ware, und weil er wünscht, daß Die Gemeingnter für anffererdentliche allgemeine Roth: falle als hulfsmittel aufbewahrt werden; er fodert Mükweisung des Gutachtens und Vertagung des Ges genstandes. Efcher beharret auf feinem Untrag und bemerkt Schlumpf, daß die Gefete unmöglich indivis Duelle Urtheilssprüche enthalten fonnen, nach denen fich dann jederman, der fich im gleichen Fall hefins det, halten foll, fondern die Gefege muffen die Grundfate felbft enthalten, welche erft dann die Pars theien ober ber Richter auf den einzelnen Fall angus wenden hat. Rilchmanns angeführter Grund für die Theilung ift ihm ein neuer Grund wider Diefelbe, denn wenn Solz vertheilt wird, fo wird fich jeder in einem augenbliflichen Mangel Geld daraus ver: schaffen, und dann durfte wenig mehr für die Rache kommen dieser Gemeinde vorhanden senn. Guter ftimmt besonders wegen ben fcon berührten polis tifchen Ruffichten zur Zurükweisung an die Commission. Das Gutachten wird zurüfgewiefeu.

Burger Gumoens, ber durch Aufhebung ber Feo; dallasten ein jahrliches Einkommen von 5000 Franken verlohr, flagt wiber ein Defret bes Direftoriums, welches ihm die Gintreibung f iner Schulden einftellt.

Bimmermann fagt: wann das Direktorium wirk Hich einen folchen Gingriff in Die richterliche Gewalt that, fo ift es fehr tabelnswirdig; ich fodere Untersuchung folgt, winfdft aber, daß die Commiffion einen Bocs fchlag wider zu firenge Schuldbefreibungen mache. Gegenstand schon eine Commission niedergesest ift, deren Arbeit aber hochst schwierig ist; hier aber ift es hauptfachlich um Untersuchung des Betragens des Direftoriums gu thun, und baher beharret er. Jomini Schlumpf filmmt Zimmermann bei. folgt, winfcht aber besonvers auch Untersuchung bers! jenigen Bittschrift, Die ju dem Beschluß des Diret: foriums Unlag gab. Kilch mann folgt, und wünscht bald gen Rapport von jener berührten Commiffion. Augenblit, fo missen wir auf Rildmanns Untrag feine Rutficht nehmen. Graf folgt Zimmermann, deffen Univag angenommen wird. In die Commission werben geordnet: Secretan, Raf und Daller.

Carrard und Zimmermann im Ramen einer Commiffion legen folgendes Gutachten über den Obers

gerichtshof bor:

Un den Genat.

In Cewagung, dag es bringend ift, ein fchnefles

hat der groffe Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1) Die von den Kantonsgerichten ausgefällten Kriminalurtheilosprüche, welche nicht die Todesstrafe verhangen, und bei benen von Seite bes öffentlichen Unklägers ober des Beschuldigten weder die Weiters; ziehung noch die Kaffation verlangt wird, follen vollzogen werden, ohne daß es erfoderlich sen, sie vor den obersten Gerichtshof zu ziehen.

Die Artifel 18 und 19 des Gesetzes über die Organifation des oberften Gerichtshofs find jurufges nommen, in wiefern fie der Berfügung des gegens

wartigen Gefetes zuwider find.

Regli glaubt, diefer Borfchlag fen der Conffis tution zuwider, und daher fonne nicht in denfelben eingetreten werden; überbem findet er fehr zweimaffig, daß die höhern Strafurtheile an den Obergerichtshof gelangen, weil bei demfelben jene gofalverbindungen nicht fatt haben , Die meift bei den Rantonsgerichten vorhanden find.

Eustor sieht die Constitution keineswegs durch Diefes Gutachten verlegt, und stimmt alfo bemfelben bei. Anderwerth folgt, wünscht aber, daß diese Berfügung nur provisorisch genommen werde, wie der Obergerichtshof dieselbe begehrt. Carrard Carrard fo ist es sehr tadeluswirdig; ich sovere untersuchung glaubt, es sen schon lezthin hinlanglich bewiesen dieses Faktums durch eine Commission. Kilchmann worden, das das Begehren des Obergerichthoss keis neswegs wider die Constitution ift, welches der 94. § berfeiben binlanglich beweist. Also bebenke man immermann bemerkt, daß über diesen lettern welche Schwierigkeiten es hatte, alle Kriminalfalle por dem Obergerichtshof mit der erfoderlichen Bes schleunigung beurtheilen zu laffen! Chedem waren vielleicht 18 verschiedne Kriminalrichter in helvetien, welche hinlanglich beschäftigt waren; gegenwartig sollte ein einziges Tribunal neben feinen sonstigen Geschäften dieses übernehmen? wahrlich dies ist jezt sowohl als in Zukunft unmöglich, und daher ist es überflüßig diese Maaßregel blos provisorisch zu nehmen; übers dem kann man das Gefes wieder gurufnehmen wann Zimmermann glaubt, wenn uns die Handhabung es die Umstande erfodern. Da die Appellationsfalle ber guten Ordnung lieb ist, und besonders in diesem porbehalten sind, so fallen die Sinwendungen Reglis gang weg; und fo fimmt er jum Gutachten.

Trofch folgt. Schlumpf stimmt wegen ber Möglichkeit ber Apellation, welche bestimmt vorbe: halten ift, jum Gutachten, welches angenommen wird.

Das Direktorium fodert in einer Bothschaft die Erlaubnig, ben B. Genator Rarlen und ben B. Repras fentant Fifcher gu einer Gendung ins Dberland ges brauchen ju durfen. Diefem Begehren wird entsprochen.

Die Berfammlung bildet fich in geheime Gigung.

Senat, 10. Juni.

Prafident: Meper v. Aran.

Der Beschluß ber die Art, wie bei dem Austritt der Mitglieder des Bollgiehungebireftoriums das Loos folgende Anzeige : gejogen werden foll, beftimmt, wird verlefen.

hoch verlangt eine Commiffion. - Der Befchlug

wird aber fogleich angenommen.

ftreitung der Untoffen der Unterhaltung verschiedner zu unterftugen, folgenden Beschluß:

bertheidigt den Beschluf. Bu Bezahlung der Eliten Geretan fodert Ehrenmeldung, und hofft, find hinlangliche Summen angewiesen worden und ab die durch diese Gesellschaft geausserten Gefinnungen, gegangen; warum die einen Bataillons nicht bezahlt werden uns so viele Freude machen als das Opfer worden wahrend andere es sind, wird sich bei Un. selbst. Die Ehrenmeldung wird erkannt. tersuchung des Betragens der Commissarien zeigen; Ein Weibel von Frydurg sodert Besoldungsbes die Berwerfung dieses Beschlusses wurde jene nicht stimmung. Auf Carmintrans Antrag wird die bester bezahlt machen; die verlangte Summe ist sehr Bittschrift der Besoldungscommission zugewiesen. maßig und größtentheils zu Bezahlung ichon verdien: daß die Baterlandsvertheidiger bezahlt find.

Der Beschluß wird angenommen.

Auf Murets Antrag wird in die Commiffion über Die Erbleben an Augustinis Stelle, Stofmann genommen. ernannt.

Duc erhalt für 10. Tage Urlaub.

Im allgemeinen Ausschuß beschäftigt ber Genat schlag angenommen werde. Die Tagesordnung wird fich mit einem Die innere Polizei des Rathes betref angenommen. fenden Gegenstand.

Groffer Rath, II. Juni. Prafident: Bourgeois.

Die Verwaltungsfammer des Leman übersendet

Den 4. Juni nach geendigtem Gottesbienft in den Rirchen zu Eufli, Lutri, Grandbaux und Sabigni traten die Mitglieber ber Militargesellschaft biefer Gemeinden zufasymen, und nahmen in den gegenware Die Difcuffion über ben Beschluß, welcher bem tigen fritischen Zeitumffanden unsers Baterlands und Direktorium einen Credit von 20000 Franken zu Be im Gefühl der dringenden Mothwendigkeit, die Armee

Kationalzebaude bewilligt, wird fortgeset.

Lang kann unmöglich zur Annahme stimmen; es ist sahlreiche Bersammlung der Schüßen stellt für das gegenwärtige Jahr das Scheibenschießen ein, ist sehr unpolitisch ist Gebaude repariren zu wollen, und bestimmt den Vetrag der Preise zur Interstühung während unsere Soldaten nicht bezahlt sind. Aubli unterstützt diese Meinung und wiederholt, daß der Beschluß nicht, wie die Commission kagt, von zu ber welche Mitglieder wollten zuhlenden schon gemachten Anbeiten, sondean von erst noch vörzunehmenden spricht; und zu solchen wird der Meinung, daß sich alle Bürger Helvetiens ohne bei den gegenwärtigen traurigen Zeitumständen nies mand rathen wollen. Genhard sindet diese Grunds sich unsprückt alle Burger helvetiens ohne hörig zukommet; die verlangte Summe sie ihnen nur ges hörig zukommet; die verlangte Summe sien unterstätzt las bedürzissen und billigen Anspruch bei gestellicher Gebäuden ist höchst mäßig, und ihre der Kreiheit und der ächten Gleichheit, ohne Unterschung er simmet zur Annahme. Mittelholzer gesten Bekeindes.

Seeretan kodert Ehrenmeldung, und hosst eerscheidigt den Beschluß. Zu Bezahlung der Eiten Eerenmeldung, und hosst, eerscheidigt den Beschluß. Zu Bezahlung der Eiten Eerenmeldung, und hosst, eerscheidigt den Beschluß. Zu Bezahlung der Eiten

Graf im Ramen ber Militarcommiffion tragt ter Laglohne bestimmt. Rubli glaubt, wer im barauf an, über die gestrige Bittschrift der Muller Rleinen nicht haushalte, konne es auch im Groffern von Peterlingen jur Lagesordnung ju geben, weil nicht, und 20000 Franken feien keine Rleinigkeit; er feine Ausnahmen bom Gefet fatt haben follen; Das verwirft übrigens den Beschluß nochmals megen seiner gegen begehrt er , daß den Auszugern geffattet werde, Unbestimmtheit. Erauer femmt gur Annahme; Die einen Burger an ihrer Stelle in bas Auszugerforps gu Rationalgebaude fonnen unter feinen Umftanden im ftellen. Euftor folgt, und fobert, bag bie Grunde Berfall gelaffen werden. Dinger ift gleicher Mei der Bittschrift als Erwägungsgrunde dem Beschluß nung. hoch nimmt den Beschluß an, aber fünftig vorgesett werden, weil ohne dieg unser Beschluß vom feine andere Geldbewilligung , bis wir gewiß find , Genat verworfen werden tonnte , indem ein abnlicher, unter einer andern Form, schon einst verworfen wurde. Gecretan fobert, daß diefe beiben Untrage abges fondert behandelt werden. Diefer Antrag wird ans

Euftor und Schlumpf unterftusen Die Tages? ordnung über die Bittscheift ber Miller von Peters lingen , indem fie hoffen , daß auch der zweite Bors

Legler unterftigt auch den zweiten Antrag ber

Commission, daß eine Erfetzung in ben Auszügern fatt haben fonne, weil die freiwilligen Goldaten Die Militarcommiffion jugeordnet werde. besten find, und die gezwungenen leicht dadon laufen wird angenommen. und dadurch Verwirrung in die ganzen Truppenforps bringen können; überdem werden dadurch viele Haus, biefer Commission, weil nach dem Krieg diese Coms haltungen besorgt bleiben, welche soust Unterstützung mission überstüßig ist. Auch dieser Antrag wird anz erfodern und ihren Gemeinden zur Last fallen. Carz genommen.

miesen.

Graf fobert, daß Carrard und Secretan der

Das Gutachten wird der Commiffion jurufges Berfaffung gerade guwider, bas Ehor geoffnet.

Da noch seit diesem das frankische peinliche Ges

sezbuch angenommen wurde, so können alle vorher gehende Gesetze über bergleichen Gegenstande ohne Gefahr aufgehoben werden. Es scheint auch der Ratur der Dinge zuwider, das gleiche Berbrechen an jenen harter zu ftrafen, die vor der Annahme Diefes Bohner von hebertschweil, Diffritt Balftal, Kanton Gefezbuches fehlten, als an denjenigen, welche fich Solothurn, Die Strafe für fein am 1. April 1799 feither vergiengen. Diesem zufolge schlage ich foldbegangnes Verbrechen ganglich nachlaßt. genden Beschlug vor:

Un ben Genat.

Republik bestehen fann;

hat der groffe Rath beschloffen:

Diefes Gefezbuch mildere Gtrafen bestimmt.

oder bis gur allgemeinen Ruhe verschoben werden.

eingeladen werde, die Wefege in dem Bulletin nicht mehr Abschnitisweise drucken zu laffen. Der Untrag und in dem Befching, namlich ob der Mann borber wird angenommen.

Gattin für 10 Tag Urlaub.

Senat, II. Juni. Prafident: Mener v. Arau.

Der Beschluß wird verlesen, welcher dem B. Urs

Luthi v. Gol. macht darauf aufmerksam, daß das Bergehen am 1. April aus Angst und Schrecken begangen ward; er will auf diesen lezskern Umstand In Erwägung, daß wenn es schon wegen der fein Gewicht legen; aber das Militargericht war nicht Dringlichkeit der Umstande nothig ist, einzelne Straf, competirlicher Richter in dieser Sache; die Gesege, gesege abzufassen, ehe ein vollstandiges peinliches die diese Berbrechen dem Militärgericht anwiesen, Gesezbuch fesigesezt werden konnte, es dennoch unger waren am I. April noch nicht bekannt gemacht, da recht wäre, wenn diesenigen, welche vor der Annahme sie sich nur vom 31. März datiren; das Direktorium des peinlichen Gesezbuches ein Berbrechen begiengen, schlagt Milderung der Strase vor, der grosse Nachlaß der seicher desselben schuldig machten; sie Vasion geneigt ist, ist dem Konner voch sinkwachentlichem Gesezoanis feither desselben schuldig machten; schließt, sehr meuschlich gehandelt; seit 10 Tagen In Erwägung, daß die Ration geneigt ist, jes ist dem B. Bohner nach fünswochentlichem Gefangnis dem zu verzeihen, der sich nur aus Verführung oder der Tod angekündigt; diese lange Todesangst ist aus Einfalt verzieng, wenn es mit dem Wohl der wohl an sich schon eine harte Todesskrafe. Schwalz ler ist mit Luthi einig, daß das Militargericht ins competent war, das Urtheil zu fallen; aber der groffe hat der grosse Nath beschlossen:

Aath hat eben so regellos gehandelt, indem er mehr that als das Direktorium zu thun vorschlug; es ist nach Vorschrift des peinlichen Gesezbuches bestraft inconsequent, alle Strase hier aufzuheben; andere die werden, wenn das Verbrechen schon vor der Anzuhme desselben begangen wurde, in wie sern nämlich langer Rettenstrase verurtheilt oder wirklich erschossen worden; er kann den Beschluß nicht annehmen, sons 2. Alle diejenigen, welche aus erwiesener Ber, bern will bem Direttorium die Bestimmung der Strafe führung oder Einfalt ein Berbrechen begiengen, und ganz überlassen. Lang findet nicht hinlangliche wo also keine eigentliche Bosheit statt hatte, sind Gründe, die uns in der Sache bestimmen können; begnadigt; und die Personen sollen nach gehöriger er fodert eine Commission zu naherer Untersuchung, Untersuchung in Freiheit gesezt werden, eine weitere die morgen berichte. Laflechere glaubt, der Bes Berfügung der Kossen halben vorbehalten.
3. In zweiselhaften Fallen, wo die Beweise Direktoriums beschränkt; auf alle Falle hat sich Bohs bon Dummheit, Berführung und Bosheit einander ner eines groffen Berbrechens fchuldig gemacht; Die durchfreuzen, oder wo man grundlich muthmaßen Umhauung des Freiheitsbaums ift es unter allen Ums tonnte, daß durch Freilassung dieser Personen Auf ftanden, und doppelt in critischen Zeitumftanden, wo ruhr erregt, oder das Baterland sonft in Gefahr ge- fo leicht ganze Gemeinden dadurch ins Unglut gestürzt rathen fonnte, foll ihre Freilaffung bis jum Frieden werden konnen; vorzäglich aber will er fich bei Diefer bis zur allgemeinen Ruhe verschoben werden. Gelegenheit gegen die Allarmiffen erheben, gegen die Schlumpf ift der Meinung Kilchmanns, wunscht Berbreiter schlimmer Nachrichten; es ift ein solches aber die Sache wegen ihrer Bichtigfeit fur einige Suffen unter den Uebelgefinnten durch die gange Res Tage auf den Kanzleitisch zu legen. publik organisert; und er erklart sich laut gegen ben Suter fodert für 6 Tage Riederlegung auf den ganzlichen Mangel aller Polizei, der keinen Damm Rangleitisch. Diefer legte Untrag wird angenommen. Den Bemuhungen jener Bofewichter entgegenfegt. Er Carrard wünscht, daß das nun vollsfandige verlangt eine Bothschaft, durch die das Direktorium Gefez über die Friedensrichter noch einmal zur ger aufgefodert werde, die Maagregeln anzugeben, die hörigen Correftur durchgesehen, und das Direktorium es gegen die Unruhestifter und Allarmisten getroffen bat.

Rubli mangelt ein hauptmotiv in der Bothschaft ein ruhiger, gutgefinnter Dann, ober ein Storer Rilchmann erhalt wegen ber Krankheit feiner ber öffentlichen Rube von jeher gewesen war; was die Resicht bei der vorliegenden That eigentlich ges

wefen fen, das fann nur hochst schwierig entschieden sheile falle, und ben Gesegen rufwirfende Rraft gebe;

streng; ware sie in einen Berhaft verwandelt, er die vom Direktorium vorgeschlagne Begnadigung vom nehme den Beschluß an; so aber kann er es nicht; gesetzgebenden Corps verworfen ware. Ich stimme er wurde glauben, an dem Verrathe des Vaterlandes zur Annahme.
Theil zu nehmen. Das Direktorium sagt in seiner Last echere halt die Behauptung für ganz irrig, Bothschaft, bas Berbrechen fen aus Furcht und bag die Militargerichte incompetent maren, fur bas auf die auffern und innern Feinde der Schweit, well den Ufferi aufmertfam gemacht hat; der groffe Rath chen nachtheiligen Einfluß auf den republikanischen wird namlich unsere Gestinnungen, die nicht den Tod Beift haben? Dein, mit biefer Schande werden wir Sohners wollen, inne werden. uns nicht bedecken; auch ich will kein Blut; ein ans verwerfe ich.

Schwaller: Go unschuldig war Bohner wohl führter. nicht, wie er er bon einigen Mitgliebern vorgestellt Berfammlung von Deputirten der Aufrührer, bei der Balfall gewesen sen. Bohner gegenwartig war , und die in Balftall in Bei genwart Burfards aus dem Kirkgarten in Bafel, berichten; der Prafident ernennt in diefelbe: Muret, gehalten ward, daß jener den Freiheitsbaum umhieb. Ufteri, Reding, Lang und Mittelholzer. Biele seiner Misschuldigen find zu Kettenstrafe verur. Der Beschluß wird verlesen, welcher verordnet:

theilt, und einige wirklich füsilirt worden.

hebe mich gegen den Commiffar der Regierung in wiber find. 'Solothurn', der jufieht und es ungerügt hingeben Auf Meners v. Arb. Antrag wird biefer Beschlus laft, bag bas bortige Militargericht gefeswidrige Ur langenommen.

werden; kûthi's Bemerkung aber, das der Verur; ihm hatte obgelegen, das Militargericht in seine theilte nicht nach dem Gesez vom 31. Mai konnte Schranken zurützuweisen, und es nöthigenfalls dem verurtheilt werden, verdient alle Erwägung; Schwal: Direktorium zu denunciren. Wozu diese ausserordentz lers Einwendung ist aus unrichtig, und das bis: lichen Regierungscommissare, wann sie die Autoritäten, herige Verfahren des Direktoriums sowohl, als der zu denen und zu deren Bewachung sie abgesandt sind, Gefezgebung, widerlegt daffelbe hinlanglich; er finnmt auf folche Art gefeg: und ordnungswidrig handeln bem Befchug bei. laffen? Um nun auf den Beschluß zu fommen, fo Dener b. Arb. ftimmt Rubit bei ; er ftimmt batte ich benfelben gwar anders abgefaßt und in bems hauptsachlich zur Annahme, weil Reprasentanten Des selben die Erklarung gewünscht, daß das Urtheil des Ranton Solothurns dem Verurtheilten das Zeugniß Militärgerichts incompetent und nichtig sen; allein eines ruhigen und rechtschaffnen Burgers geben, wir haben uns so oft über mangelhafte Abfaffungen Muret will nicht aus Seigheit in Diefem Gefchafte ber Befchluffe, wann ihr wefentlicher Inhalt gut mar, schweigen; er will nicht Bohner's Blut, aber er will hinweggefest, daß wir bier, wo es um das Leben auch nicht, daß ein folcher Verbrecher fraftos bleibe; eines Menschen zu thun ift, nicht auf einmal viel ges er will nicht gleichgultig die Umfürzung des Freis nauer zu fenn anfangen werden. In der That, mas heitsbaums, Dieses geliebten Zeichens der Freiheit, mare Die Folge unserer Berwerfung? Das Urtheil ansehen. Wohl ift Die Strafe sehr groß und fehr des Militargerichts mußte vollzogen werden, indem

Schrefen begangen worden; allein Furcht und was vor ihrer Ginfepung geschehen ift; im Gegens Schrefen machen vielmehr unthatig; ber Feige und theil, fie find vorzugsweise für früher begangene-Baghafte verfriecht fich, auftatt Bageffücke ju ber Berbrechen eingefest worden; er tragt auf eine Com-Welchen Gindruf mußte Diefe Freifprechung miffion an, Die auch den Rachtheil heben wird, auf

Genhard widersest fich der Commiffion; was berer Befchluß weife bem Bohner einen neuen Richter Schwaller gefagt hat , ift mehr fur als gegen Bohner; an, oder fpreche Gefangnifftrafe gegen ihn aus, fo nur durch Mehrheit einer Stimme ward er jum Zode werde ich denfelben annehmen; den gegenwartigen verurtheilt; da Burfard im Kirkgarten Unffifter bes Aufruhrs war, so war also auch Bohner nur Vers

Brunner bemerft, daß Schwaller jum Theil wird; es geschah in folge eines Aufruhrs, und einer firrige Angaben gemacht, und Burfard j. B. nie in

Die Commission wird beschlossen, fie foll morgen

1) Die bon ben Kantonsgerichten ausgefallten Eris Ufteri: Ich wollte nicht reden über dieses Ges minalurtheilespruche, welche nicht die Todesffrase fchaft, fondern fillschweigend gur Unnahme bes Bei verhangen, und bei denen bon Geite bes öffentlichen fchluffes frimmen, weil was gleich anfangs Luthi Anflagers ober bes Beschuldigten weber die Beiters; b. Gol. fagte, mir ju Deftimmung der Melnungen siehung noch die Caffation verlangt wird, follen voll: hinlanglich schien. Wenn aber Feigheit in einem soll zogen werben, ohne daß es erfoderlich fen, sie vor chen Stillschweigen liegen sollte, so kann ich auch ben oberften Gerichtshof zu gieben. 2) Die Urt. 18 reben, follte ich auch nur schon gesagtes wiederhe und 19 des Gesetzes über die Organisation des obers len; indes werde ich eine eigne Bemerkung machen; fien Gerichtshoff find gurufgenommen, in wie fern ich merbe mich auch gegen etwas erheben — ich ers fie der Berfugung des gegenwartigen Gesetzes zu

(Die Fortfegung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efder und Ufteri,

Mitgliebern ber gefeggebenden Rathe ber helvetrichen Republit.

Band III.

No. LXXXVIII. Bern, 5. Juli 1799. (17. Messidor VII.)

Befeggebung. Senat, II. Juni.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher den BB. Karlen, Mitz glied des Senats, und Fischer, Mitglied des groffen Raths, einen Urlaub bewilligt, um eine Sendung des Vollziehungsdirektoriums in den Kanton

Dberland angunehmen, wird verlefen.

Mittlholzer will sich der Annahme nicht wider: feten, er munschte aber, daß funftig das Direftorium uns die Gegenstande folcher Gendungen befannt mache, indem nach dem Gesez für gewisse Sendungen die porgegangen find, und daß die Wirkung dieser Feh: Reprasentanten nicht gebraucht werden durfen; auch ler diejenige war, daß die Armee ohne Lebensmittel hort er, daß der Senator Bundt ohne alle Anfrag blieb, und daß sogar die Magazine in die hande der vom Direktorium zu einer Sendung soll gebraucht; Feinde fielen, worden senn. Bodmer stimmt zur Annahme; er hat der große Rath nach erklarter Dringlichkeit wunschte man hatte fruber angefangen , Reprafen: tanten in die Rantone, jumal in ihre eignen, ju fens den, so ware viel schlimmes verhütet worden. Men er v. Arb. fann Mittelholzers Munsch nicht beitreten ; das Direktorium kann nicht im Fall fenn, demfelben es zur Berproviantierung und Bezahlung der helbet. jederzeit zu entfprechen.

Der Beschluß wird angenommen.

über den Beschluß, der die Erblehen betrifft, und terlandes mit strengster Genauigkeit ihren Unterhalt rath zur Annahme; der Bericht wird für 3 Tage auf und ihre Besoldung empfangen, welches ihm unter ben Kanzleitisch gelegt.

In geheimer Sigung verwirft der Genat bie ges heime Behandlung eines die Bezahlung und Verpro, men und ohne Ansehen der Person, alle diejenigen viantirung der Truppen betreffenden Beschlusses, und vor Gericht zu ziehen, welche durch irgend eine Art fendet ibn alfo an den groffen Rath guruf.

> Groffer Rath, 12. Juni. Prafident: Bourgeois.

wolle, oder nicht. Zimmermann fodert, daß diese Vorfrage dem Reglement gemaß heimlich behandelt werde. Hecht fodert sogleich öffentliche Behandlung. Erlacher folgt Hecht, weil schon jedermann weiß, daß es von schlechten Commissarien die Nede ist. Bimmermann beharret auf feinem Untrag, welcher angenommen wird.

Die Berfammlung bilbet fich in geheime Sigung. Rach Wiedereröffnung der Sigung wird die Vers werfung des folgenden Beschlusses vom Senat vers

In Erwägung , daß es fehr mahrscheinlich ift, daß in der Berproviantierung der Truppen große Tehler

beschlossen:

I. Das Direktorium einguladen, fich bon ben Magnahmen Rechenschaft ablegen zu laffen, welche Truppen nehmen mußte;

2. Daffelbe aufzufordern, die Thatigkeit und die Muret im Ramen einer Commiffion berichtet Rraft zu verdoppeln, damit die Bertheidiger des Bas

3. Demselben aufzutragen , in den gehörigen Fors von Dilapidation, Rachlagigfeit oder irgend einen andern Fehler von mehrerer Wichtigfeit, die Armee einem Mangel an Nahrung ausgefest batten.

Secretan fagt: diefer Beschluß ift legthin mit Der Prasiden zeigt an, daß der Senat einen in lich nur wegen heimlicher Behandlung vom Senat geheimer Sitzung genommnen Beschluß, wegen seiner verworfen worden; da aber unste Gestunungen noch beimlichen Behandlung verworfen habe, und fragt, immer gleich über diesen Gegenstand senn werden, ob man diesen Gegenstand nun öffentlich behandlen so sodere ich, daß wir nun diesen Beschluß ohne

weitere Abanderung wieder öffentlich nehmen. Euster eindringt, und von dem sie einige Schonung erwars fodert Verweisung an eine Commission, um den Gesten, die sie nicht erhalten werden! Ein Opfer von genstand in nahere Verathung zu nehmen. Erlaz jedem Bürger würde das Vaterland retten — ich cher freuet sich, daß der Gegeustand nun öffentlich kimme zum Gutachten. Nuce wünscht, daß der behandelt wird, indem es schressich ist, daß so gotts, Beschluß schon im Direktorium ware — gerne wurde vergessen mit unsern Armeen gehandelt wurde; nicht er alle Vöswichter jeder Art bezeichnen, wenn er sie unsern Beschluß, aber die schelmischen Commissans, dass aber nicht möglich ist, so sodert er, welche unser Baterlandsvertheidiger an allem Mangel daß der Beschluß geschwind, geschwind dem Senat Leiden diese kollte man an eine Commission zugesandt werde. Das Gutachten wird angenommen. leiden laffen, diese follte man an eine Commission jugefandt werde. Das Gutachten wird angenommen. weifen! Er fimmt Gecretan bei.

Organisation bes Commiffariats entsprangen; von Die: thung genommen. fem Uebel muffen wir die Quelle suchen, um die Strafe auf ben Ropf berjenigen gurutfallen ju mas grunde, ber legte abgerechnet, ausgelaffen werben, chen, welche Urfache an Diefer Unordnung find. Er weil fie zu nichts Dienen. Gmur glaubt, es fcheine stimmt der Annahme des Beschlusses bei, um durch dieses Gutachten, die Gesetzgeber sezen bis auf denseiben jenem Endzwet zu entsprechen. Zimmer, den lezten Heller bezahlt, da sie doch über 6 Monat mann folgt, und will alle die schmerzenden That, zurüf haben, und wohl nicht so geschwind bezahlt sachen, die uns über diesen Gegenstand bekannt sind, werden konnen; er sodert einstweilen Bertagung, dis nun nicht wiederholen, sondern wünscht, daß das die Zeiten kommen, wo wieder Geld vorhanden senn

Mangel und Unordnung, Die bei den Armeen fatt fraftigen Magregeln gegen die baufigen Abmefenbeis hatten, und stimmt dem Beschluß bei. Desch ist ten, die ohne Erlaubniß gemacht werden, nehmen gleicher Meinung. Herzog v. Münster wünscht, will, da doch gerade diese die strafbarsten sind; ents daß der Beschluß deutlicher und heller gemacht werde, weder nehme man das Gesez zurüf, daß die Besolz und daß auch die Offiziers, die die Truppen verlasz dung für Abwesenheit abgezogen werden muß, oder fen, ober gar ihnen die Munition meggenommen bas man nehme das Gutachten an, und gebe aften übris ben, durch denfelben zur gehörigen Strafe gezogen gen öffentlichen Behörden das Beispiel, daß nur die werden, indem auch diese an der Desorganisation Dienste für das Baterland bezahlt werden muffen; der Armee Schuld find; überdem will er vom Die selbst die Gesezgeber der großen Nation haben dieses rektorium Rechnung über die bezognen Summen abs Mittel, welches die Commission vorschlagt, nicht uns fodern. Panchand folgt. Suter unterstüt auch ter ihrer Würde gefunden. Suter sagt: Carmins jedermann, weil es jedermann mit dem Baterlande tran hat freilich recht, aber alles bat feine Beit; gut meint. Er sucht die Quellen der jetigen Unord, fonnten wir durch diefen Beschluß den Birgern reinen nung etwas entfernter - in Berftopfung vorhanden Baterlandsfinn einfloßen, tonnten wir den Baters gemefener Finangquellen, im Nichtglauben an den landsvertheidigern dadurch Muth und die Rriegsbes Rrieg, und in abnlichen Umftanden, welche die gebos durfniffe liefern, fo wirde ich freudig baju ftimmen rigen Borbereitungen verspateten. Er stimmt gum |- aber feit 6 Monden haben wir nichts bezogen, Sutachten, bem auch Jomini folgt. Secretan und vielle cht haben viele aus uns farglich leben muf glaubt, jest fen es hauptsachlich um die Unordnung sen. — Wie will man da abziehen, wo nichts ift? in den Berproviantirungen zu thun, und also sen Richt daran hangt das Wohl des Vaterlandes, das Bergogs Ginwendung aberflufig; Guter hat recht lyuweilen einige Gefezgeber fich ju ihren Eltern vers Die Quellen liegen entfernter, und hauptfachlich inifugen, fondern darin, daß wir bruderlich mit einans bem Mangel an Patriotiem, ber in Belvetien vor Der bas Baterland retten; lagt und alfo einstweilen handen ift; mare alles einig für die Bertheidigung Das Gutachten bruderlich vertagen. - Das Gutacht bes Baterlandes - wir waren unüberwindlich - aber ten wird vertaget. Die Einen wollen fich nicht vertheidigen, mabrend bie Unbern ungehalten find, daß fie nicht famtlich jur Bertheidigung aufgerufen werben - ber Staat ftirbe beinahe wegen Geldmangel, und boch ift Geld bei den Partifularen vorhanden - die Thoren, fie bes balten es, um bann beffelben burch einen Feind bes raubt ju werden, ber von allen Geiten in Delvetien

Das Gutachten, über ben Gehaltsabzug ahmes Carrard theilt diese Gesinnungen: wir konnen fender Mitglieder, (fiebe Republ. S. 664 und 65) und die lebel nicht verhehlen, welche aus ber übeln wird jum zweigenmal verlesen, und Sweise in Beras

Underwerth wunscht, daß alle Ermagunges Beutler ift von Unwille uber ben fchreflichen achten ju gerreiffen, weil er fieht, bag man feine

Das Direktorium überfendet folgende Bothfchaft:

Das Vollziehungedirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an Die gefeggebenden Rathe.

Burger Befeggeber! Rach einem vom Militargerichte in Freyburg ge

fallten Urtheile vom 5. Jun. ift B. Philipp Rodbers hat; dieß erfodert Untersuchung. Carrard folgt, ger von heitenried jum Tode verdammt worden, weil weil durch Begnadigung die Starte der Gefete geer an der in den Diftriften Frenburg und Schmitten Schwächt wird, und alfo foll nicht blindlings entspros am letten April ausgebrochenen Insurrektion nicht chen, fondern der Gegenstand gehorig untersucht wers nur lebhaften Antheil genommen, fondern auch die den. Die Commission wird angenommen, und in dies Stelle eines Chefs bei berfeiben vertreten haben foll. felbe geordnet: Carrard, Lufcher u. Gpengler. Aus den Aften erhellet aber, daß Mösberger feiner ber eigentlichen Auführer der Rebellen war, fondern fich von jenen nur als bloges Werkzeug brauchen ließ. Was feine Schuld mindert , ift , daß er , als man fich gegen die anruckeuden Truppen bewaffnete, und in ihnen die constitutionelle Macht erfannte, ben um ibn ber versammelten Aufrührern zusprach, Die Waffen niederzulegen, welches auch auch auf feine Budem fellte er fich felbft freis Zusprache geschah. willig bor den öffentlichen Autoritaten in Freyburg, und unterwarf fich ben Gefegen. Gelbit ber Com: manbant, ber gegen bie Rebellen angeführten Trup: pen ließ bei öffentlicher Gemeindsversammlung in Beitenried allgemeinen Pardon für alle diejenigen ber fundigen, welche fich ohre Widerstand dem Gesetze mee ginftig ausfiel, nahm die Urmee ihre Stellung Rach Diefen Umfta den glaubt jenfeits der Reug. unterwerfen wurden. fich das Direktorium vermoge des 28. Urt. der Cons ftiention , welcher ihm das Recht , auf Rachlaffung Lugern. Diefe Stellung wird er , wie es fcheint , oder Berminderung der Strafen angutragen , quer fennt, im Kalle ju finden, die Gefetgeber aus guten Grinden einladen zu tonnen, die über Rosberger ffartung der Deftreicher in Oberwallis zu einigem gefallte Lodesftrafe in eine Gefangnifftrafe von 1 Rufzuge nach Lorsch und Sierre genothigt. Un lege oder 2 Jahren zu bermandeln.

Republifanischer Gruß!

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, D ch 8.

> Im Mamen des Direftoriums, der Gen. Gef. mouffon.

Carmintran fobert eine Untersuchunge : Com: miffion. Guter folgt, weil wir mir Recht, nicht Gnade fennen, und und nicht durch das Direktorium, welches irre geführt werden fann, leiten laffen follen. Erlacher folgt, weil durch diese Untersuchung auch offenbar wird, ob die Richter, die dieses Urtheil gefallt haben, an ihrem Dlag figen, ober nicht. Ruce fann nicht gu Diefen Antragen fimmen, benn Diefer Bürger hat alle Bedingungen erfullt, welche ihm feine gangliche Begnadigung zusichern; er stimmt also für defelbe. Perighe fimmt, wegen der durch den

jur Bewirfung ber Rube nothwendig; ift bie Ber, thurn geschieft wurden, sich die Dorfer und Stadte, sprechung von Amnestie wirklich und bestimmt, so ift durch welche sie reiseten, mit zuvortommendem Eifer

Das Direftorium überfendet folgende Bothfchaft:

Das Voll iehungs Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republit, an die gefetgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das vollziehende Direktorium beeilt fich gufolge ber Einladung, Die Gie ihm gemacht haben, Ihnen

folgende Rachrichten mitzutheilen:

1. Das Generalquartier bes Generals Maffena befindet fich zu Bremgarten. Rach einem Gefechte vom 9. nahe bei diefer Stadt , welches fur feine 21rs

2. Das Quartier des Generals Lecourbe liegt in

nicht leicht verlaffen.

3. Der General Kantrailles fab fich megen Bers term Orte errichtete er fein Generalquartier.

Republikanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direttoriums D ch 8.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Die Bothschaft wird dem Genat mitgetheilt. Genfer fodert für 14 Lage Urlaub, die ihm geffattet merben.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Commandant der Truppen zugesicherten Amnestie, ganz Burger Schifferli, Oberfeldwundarzt der helbet. Ruce bei. Becretan fodert Untersuchung, denn wenn daß vor einigen Tagen, als die verwundeten Vater, Bunsch zu Begnadigung schon ift, so ist auch Strafe landsvertheidiger von Arau über Olten nach Solos unbegreiflich, daß diefer Burger nur arretirt wurde, befliffen haben, die verwundeten Krieger mit allem und noch mehr, daß man ihn jum Tod verurtheilt zu verfehen, mas zu ihrer Erleichterung und ihrem

Rachts in ihre Saufer auf, und pflegten fie durch Gesezgeber muß das Ganze überseben und umfassen, Speise, Trank und Bettung aufs Beste. Besonders sonft wird seine Nachsicht gegen den Einzelnen zur wetteiferten die Bewohner von Wierlispach um den Ungerechtigkeit und Graufamkeit fur die groffe Menge. Borgug und um die Ehre, den wurdigffen Bertheis Digern des Baterlandes die erften Boblthaten reichen bat in Folge verschiedner aufrührischer Bewegungen, in jedem benfelben ein erquickendes Rachtlager bes Freiheitsbaum in feiner Gemeinde umgehauen; bas reitet. Der Urzt, ein Chirurg, der Offizier der Kriegsgericht verurtheilt ihn zum Tode; er verlangt Wache und die Krankenwarter fpeiseten im Wirths, Gnade; und das Direktorium, indem es die Hand, baufe, und als sie ihre Beche bezahlen wollten, sagte lung, beren er sich schuldig gemacht, vielmehr einem ber Gastwirth: "Manner, die zum Dienste ber ver, durch falsche Gerüchte erregtem Schrefen, als aber wundeten Vaterlandsvertheidiger bestimmt find, gegenrevolutionaren Absichten zurechnet, schlagt durch " muffen bon jedem guten Patrioten frei gehalten eine Bothschaft Die Berwandlung der gegen Bohner 5 werden.

wird.

Republifanischer Grug!

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, D d) 6.

Im Namen des Direftoriums, ber Gen. Gefr. am I. April begangnes Berbrechen verurtheilt mar. mouffon.

Zimmermann fagt: gewiß find wir alle burch Diese edlen Züge von Menschlichkeit und Vaterlands, diese gründet fich bei ihrem Vorschlag auf die In, liebe gerührt, und da schone Beispiele Nacheiferung competent des Militargerichts, welches die Strafe erregen , fo fodere ich Befanntmachung Diefer Both schaft, und Einladung ans Direktorium, diesen Burgern ben Dank des Baterlandes zu bezeugen. Jomini stimmt bei, doch der Sparsamkeit wegen will er die Bothschaft nicht brucken laffen. Beutler fobert noch neben Zimmermanns Untrag, Die Ehren: melbung. Erlacher stimmt Zimmermann bei, und wundert fich, wie man fich beffen Untrag widerfegen tonne. Bimmermann beharret auf feinem Untrag, welcher angenommen wird.

Genat, 12. Juni.

Drafibent: Meyer b. Arau.

Muret im Ramen der Majoritat einer Com: miffion rath gur Berwerfung des Befchluffes, Die

Bericht ift folgender :

Die feiner wartet, und in dem Schuldigen nur ben bringen, und Daraus auf vollständigen Machlag ber leidenden Menfchen gu feben; aber diefes fanfte Dit, legtern fchlieffen; es fann barinn nur ein Beweggrund leid, das beim Privatmann jederzeit Tugend ift, murde zu Minderung der Strafe liegen, und Diefer Umffand beim Gefeigeber jum groffen Sehler, wenn er fich leitet auf die Abanderung, nicht aber auf den gange

Unterhalte beitragen konnte. Gie nahmen biefelben badurch ju allgugroffer Rachficht verleiten lieffe. Der

urs Bohner von Sebertschmpl im Rant. Golothurn, In jedem Saufe wurde für fie getocht , Die gegen Ende Des Marymonats fatt fanden , Den ausgesprochnen Todesstrafe, in einen ein; oder zweis Das Direktorium theilt ihnen, 3B. Gesetgeber, jahrigen Berhaft vor. (Es ift zu bemerken, bag der biefen Bericht schoner Zuge ebler Patrioten mit eben Sat, welcher Die Gefangnifftrafe vorschlagt, mobil bem Bergnugen mit, das ihnen derfelbe verursachen in der frargofischen, nicht aber in der deutschen Bothe schaft sich findet.)

Der groffe Rath, in bem Gurer Commiffion gur Untersuchung übergebnen Beschluß , lagt , in Sinficht auf die schuldvermindernden Umffande des Berbrechens und bes ichon ausgestandnen Berhaftes, bem Urs Bohner die Strafe ganglich nach, ju ber er für fein

Die Meinungen ber Commiffion über biefen Bes schluß find getheilt; die Majoritat schlagt die Bers werfung, die Minoritat bie Annahme beffelben bor; gegen Bohner für ein bon diefem bor ber Errichtung des Militargerichts begangnes Verbrechen aussprach; endlich auf ben bisbahin bon Bohner ausgestandnen Verhaft und Todesangst, die sie als hinlangliche Strafe anfieht.

Allein wenn auch bas Rriegsgericht incompetent gesprochen haben follte, was noch feineswegs bes wiesen ift, so mare dieses mohl ein Grund um das Urtheil gu taffiren , nicht aber um Gnade gu ertheilen ; und da die Resolution jenes nicht thut, da fie ben Angeflagten nicht bor einen für competenter angesehnen Richter weifet , fondern volligen Rachlag der Strafe erflart, fo mußte die Minoritat auch nach ihren eig: nen Grundfagen, um confequent ju fenn, diefelbe

bermerfen.

Was den bon Bohner bereits ausgestandnen Ver: Begnadigung Des B. Urs Bobner betreffend; fein haft betrifft , fo ift bei felbe allerdings für ibn ein Uebel, aber es ift feine juridifche Strafe, feine auss Nichts ist für einen gefühlvollen Menschen füsser, gesprochne Bestrafung, es ist eine ganz natürliche als von dem Nechte der Begnadigung Gebrauch in Folge des begangnen Verbrechens; man kann also machen: einen Unglütlichen der Strafe zu entziehen auch diese Verhaftung nicht als Strafe in Nechmung lichen Nachlaß der Strafe; auch hier also mußten Die Grunde der Minoritat zur Berwerfung führen.

Die Mehrheit der Commiffion ift lebhaft über: jeugt, daß ein ganglicher Machlag aller Strafe für bas Berbrechen, bas Bohner fich zu schulden fommen lieg, ein bochft gefahrliches Beispiel fenn wurde; man erinnere fich, daß die von Bohner verübte Sand, Grundfate gelangt mare, fondern es ift einzig eine lung in Folge gewalthatiger Auffande vorgenommen verschiedene Anficht des Gegenstandes, der ihr abs ward , bei benen offentliche Beamte mighandelt , und weichendes Refultat begrundet. Blut bergoffen ward. Bollfommne Straflofigfeit aus: fprechen, hieße das nicht dem Berbrechen Muth ein: sprechen und den Patriotism muthlos machen? folche Unthaten , unter dem Borwand fie maren durch Schres und Emporungen follen mit dem Tobe beftraft wers fen eingegeben worden, ganglich entschuldigen wollen, Den; bergleichen Berbrechen werden durch Rriegsges biefe das nicht gleichsam alle diejenigen, die fich in ber Rabe von Gefahr befinden, ju Gewaltthatigfeiten einladen, die unbeftraft bleiben werden; biefe bas nicht den Gemeingeift unterdrufen und erfterben laffen; biefe das nicht die Rriegs; und alle Criminalgerichte lahmen; welche Berbrechen werden fie ju ftrafen mas gen , wenn das gefeggebende Corps erflart, Dasjenige fo Bohner begangen, foll ungestraft bleiben? Und Die Bater, Mutter und Rinder jener guten Burger, bie im Rampfe gegen die Rebellen fielen, was follen Re zu einem den Urhebern jener verbrecherischen Auf: ffande ertheilten ganglichen Strafnachlaffe fagen? Zu bem, mit welchem Rechte durfte man fur gegenrevo lutionare handlungen verurtheilte Versonen in Rertern laffen, wenn Bohner ungeftraft bleiben follte! ware man nicht genothigt, alle Feinde der Republik wieder in bie Gefellschaft gurufzusenden, und wurden fie, burch Straflofigfeit ficher gemacht, nicht neuerdings unfere ungluflichen Gegenden mit Blut befleten ! Dein, angewandt werden, und bas Militargericht hat, wann Die Majoritat Eurer Commiffion fann den Befchluß es Daffelbe auf ihn anwandte, gefeg : und ordnunges nicht annehmen.

Aber man misverstehe sie nicht, oder man gebe fich nicht das Unsehen, als misverstünde man fie; die Majorität der Commission will eben so wenig als die Minoritat, daß Bohner die Strafe ausstehe, zu ber er burch das Militargericht verurtheilt ward; aber fie wunscht, daß diese Strafe in einen Berhaft von 2 Jahren, von I Jahr, oder auch von noch fürzerer Zeit verwandelt werde; so wird die Menschlichkeit ber friedigt, und die Gerechtigfeit nicht beleidigt werden.

werfung des Beschluffes rath, schlägt zu gleicher Zeit Antrag, begründet auf die in den Umftanden, unter vor: der Präsident des Senats soll beauftragt wer; denen das Verbrechen begangen war, liegenden Verz den, ehe er die Verwerfungsakte unterzeichnet, dem minderungsgründe desselben. Nach der Darstellung Präsidenten des grossen Raths die Gründe mitzutheis der vorsiegenden Bothschaft ist das Verbrechen aus len, die die Verwerfung hestimmt haben, und die Furcht und Schreken in der Verwirrung, welche verz Wünsche des Senats. Auf diese Art ist keine über; breitete Gerüchte von ganz nahe sependen Aufrührern faumt werden wir einen neuen Befchlug erhalten, Der worden. alle Meinungen vereinigt.

Ufferi im Ramen ber Minoritat Diefer Coms

miffion, legt folgendes Gutachten vor :

Wann die Minderheit Gurer Commiffion, 33. Res prasentanten, Euch einen dem Rathe der Mehrheit entgegengesesten Vorschlag thut, so ist es keineswegs der Fall, daß fie zu demfelben durch entgegengefeste

Um 31. Marz ift ber Beschluß jum Gelete ges worden — welcher lautet : "Die Urheber und Mits wirfer gegenrevolutionarer Bewegungen, Auffehnungen

richte gerichtet.

Es hieße Euch beleidigen , BB. Reprafentanten , wenn man auch nur den Zweifel aufstellen wollte, ob dieses Gesez noch dem Willen der Gesezgeber, in irs gend einem Fall rufwirkende Rraft haben, oder auf vor seiner Bekanntmachung begangene Verbrechen angewandt werden follte.

Dennoch ift burch bas Militargericht in Golo: thurn, wie wir aus ber Bothschaft des Bollziehungs: Direftoriums erfeben, ber B. Urs Bohner von Bes bertschwol, für fein am 1. April begangenes Ber: brechen, der Umhauung des Freiheitsbaums - in

Rraft jenes Gefetes jum Tode verurtheilt worden. Es bedarf feines Beweifes , bag ein vom Genat am 31. Mary sanktionirtes Gefet, am 1. April nicht im Kant. Solothurn publicirt, oder dem B. Bohner auf irgend eine Beife befannt geworden senn konnte. Eben so wenig aber durfte also das Gefes auf ihn

widrig gehandelt. Indeffen sind die Urtheile der Militargerichte keinem Revisions; oder Kassationstribunale unters worfen; das Bollziehungsdireftorium, dem die oberfte Aufficht auch jener aufferordentlichen richterlichen Bes walt zukommt, hat das Gericht durch keinen Befehl in feine Schranken zurufgewiesen. - Wohl aber macht es bon bem 78 Art. Der Conft tution , ber ben gefes gebenden Rathen das Recht der Straferlaffung ober Minderung, dem Direktorium aber den vorlaufigen und nothwendigen Untrag bagu übertragt, Gebrauch; Die Mehrheit der Commission, indem sie zu Berges übersendet den geseigebenden Rathen einen solchen eilte Vollziehung des Urtheils zu fürchten, und unger und Raiferlichen — hervorgebracht hatten, begangen

Wann biefes von dem Direftorium uns angegebne

Refultat der Prozegaften, feinem andern Einwurfe zus Wochen erwarteten Tod, für hinlangliche Beffrafung begegnen hat, als dem bon einem geftrigen Redner anzusehen, und ihm jede weitere Strafe ganglich gemachten, welcher behauptete : Furcht und Schrefen nachzulaffen. machen unthätig, und feine freche That, feine frevels hafte handlung gefchehen aus ihrem Untriebe - fo fchlag für gang unthunlich halten , burch einen Bewird es und leicht fenn, Diefen psychologischen Irr, schluß ber Gesetzgebung das Uribeil des Militargerichts thum zu widerlegen : Die Geschichte affer Zeiten , Die aufheben zu laffen , oder den Angeklagten einem ane Geschichte ber Revolutionsjahre zumal , thun es von dern Richter zu übergeben. Die Geseigebung kann felbft. Es ware in ber That in gewiffer Rutficht ein nie ein Raffationstribunal fenn; fie tann nicht in eins groffes Glut für die Menfcheit, wenn nur das Lafter, zelnen Fallen den einen Richter verwerfen und einen nur die Verderbtheit und Verkehrtheit des Willens, zu andern bestimmen. Verbrechen führten, nicht aber diet bloße moralische Schwache. Aber leider ift bem nicht fo. Der tugende werfung des Beschluffes ju ftimmen , unter dem Bors hafte Mensch ist der, welcher ju Befolgung aller seis behalt, einer indiretten Einladung an den groffen ner Pflichten eine Starte sich erworben hat, mit der Nath, statt der Nachlassung aller weitern Strafe, er die hinderniffe , die fich feiner Pflichterfullung ent, eine langere oder furgere Ginfperrung vorzuschlagen; gegensehen mogen , überwindet; ber Tugend entge eine folche Initiative gegen ben groffen Rath auszus gengefest, ift die moralische Schwäche; fie, ber üben, tommt dem Senat nicht zu. Starfe Gegentheil, wird von jedem hindernis über: Die Minoritat Eurer Commi wunden, wie fie feines ju überwinden weiß - und barum die Unnahme Des Befchliffes bor. burch Furcht und Schrefen getrieben, ift fein Ber- Scherer glaubt, wann die Resolution ange brechen, beffen fie nicht fahig mare. Man entwille nommen wurde, so wurde man neue Mittel bas Va-Die von dem Blute der schönffen Zierden der Mensche terland ju retten, aus der Sand laffen; unmöglich beit gefärbten Blatter der Zeiten des Terrorismus in konnen wir solche Berbrechen ungestraft laffen. Fuch s Franfreich - unter der unermeglichen Sahl jener Unge findet Bohner fen fein Saupt eines Aufruhrs , und heuer, beren Namen fie zu ewiger Schande aufbe, teine Bosheit habe bei feiner That flatt gefunden; wahren; unter ben Berfolgern und Zerftorern alles nur der boshafte Willen macht aber das Verbrechen Schonen und Guten; unter Den lugenhaften Ungebern, aus; judem ift Bohner widerrechtlich por ein Rrieges ben falfchen Zeugen , den gewiffenlofen Richtern ; unter gericht gebracht , und nach einem Gefete , das ihm ben Mordern; unter den Rednern endlich und unter nicht befaunt fenn fonnte, jum Tode verurtheilt wors ben Dichtern, die das Lafter als Tugend priesen, ben. Er fimmt der Minoritat bei. Laflechere und hommen jedem Frevel fangen - find ber Feigen, behauptet, Das Rriegsgericht fen allerdings befugt Der moralischen Schwachlinge, ber terrorifirten Men, und verpflichtet gewesen, den Bohner zu richten, aber schen, die nur aus Rraftlofigfeit Bofewichter wurden, nicht nach dem Gefete b. 31. Man, bas am 1. Apr. mohl neun Zehntheile gewesen.

und aufgeflarten Bürger unverzeihlich ware, fann Der Ungeftraftheit Diefes Berbrechens felbft aufficilen. dem vernachlagiaten und ungebildetern verzeihlicher fenn; und Die Bemerfung fann uns nicht entgeben, und Crauers; Bohner hatte Mitschuldige, Die ju bag ein Clender, der mit dem Berrath und dem Un, Rettenftrafen verurtheilt find; welche Ungerechtigfeit Blut feines Baterlandes umgeht , der Aufftande orga: ware es, Die Minderschuloigen harter wie ben Debre niffren und Burgerblut flieffen laffen will, nicht in fculdigen ju ftrafen? eigner Person bingeht und damit anfangt, den Freis beitebaum umguhanen, aber mohl irgend ein verfuhr, alle wurden gur Unnahme stimmen, wenn wir übers

ner, seinen vor dem Militargericht ausgestandnen Pro- joritat ihn vorschlagt, fossen wird. Er tragt also

Die Minoritat Eurer Commiffion mufte ben Bor;

Eben fo wenig ift es und möglich, jur Der

Die Minoritat Eurer Commiffion Schlagt euch

Bohnern nicht befannt gewesen fenn tonnte. Erauer Gie benfen leicht, BB. Reprafentanten , baß , glaubt , man foll confequent fenn; weil unfer horis indem wir die Behauptung eines unfrer Collegen gu gont ist umwolft ift, will man auch die Flugel hans widerlegen suchten, es uns nicht in den Ginn fam, gen laffen; er findet das Urtheil zwar zu ftreng, aber eine Apologie der Verbrechen aus Schwäche aufzu, der Vorschlag der Majoritat bietet allem vor. Zu ftellen. Indeffen find auch hier wieder Unterschiede einer Zeit, wo so viele Freiheitsbaume umgestürzt, ju machen : und was einem gebildeten, unterrichteten so viele bedroht find, wollen wir nicht ein Beisviel

Mittelholzer fpricht im Sinne ber Majoritat

Luthy v. Gel. glaubt als Ordnungsmotion, tes und erschrofnes Wertzeug, diefe Unthat begeben lagt. Beugt maren , bag ohne Diefelbe gegen Bohnern Die Solche Tetrachtungen, BB. Reprasentanten, Lodesstrafe vollzogen wurde, nun wissen wir aber scheinen den grossen Rath bewogen zu haben, die nicht, ob der grosse Nath nach unser Berwerfung langer als 2 monatliche Gefangenschaft des Urs Boh, einen neuen Seschluß und einen solchen wie die Mas groffen Raths erkundigt habe, ob in diefem gang durch den Ranton gieben, und alles ausplundern. einzigen Falle der Senat auf bedingte Beife berwers fen , u. g. B. fagen fonne : ber Genat verwirft ben ganglichen Rachlaß, aber nicht die Berminderung der Peter und Aurel. Rueng von Dornach, R. Goloth. Strafe.

Genhard findet, wir haben gu einem folchen ladung ihre Cache gu beenden, wird verlefen. Schritt fein Recht; der Profident oder einzelne Mit: glieder des großen Rathe fonnen feine Untwort geben, Die feit dem Rovember beftebende Berhaftung ber Die ben großen Rath auf einige Weise bande, noch dem Rlager, und die unbegreifliche Bergogerung ihres Senat mehrere Sicherheit gabe; er verlangt Tages, Projesses. Ift die Klagschrift mahr, so ift das Die ordnung über Luthis Borschlag. Erauer stimmt reftorium ftrafbar; enthalt fie Unwahrheit, so find Luthis Borfchlag bei , der ihn vollends beruhiget. es bie Rlager. Er verlangt eine Commiffion jur Une Die Lagesordnung wird ins Stimmenmehr gefest , terfuchung des Geschäftes. und verworfen.

Ordnungsmotion Luthis. Luth i v. Sol. erwiedert, andere Prozesse werden dadurch ungemein verzögert. der Vorschlag der Comnussion ser viel constitutions, Er hoft, diese öffentliche Bemerkung werde das Dis widriger als der seinige; er wolle nur anfragen last rektorium bewegen, den B. Schwaller zu seinen sein, ob der Senat in diesem besondern Fall, motis Umedgeschäften zurüfzuweisen. Er simmt übrigens virt verwersen dürse, wie das im Ansang unster Sis zur Annahme des Beschlusses. Rubli nimmt nun zungen östers geschah. Bod mer nimmt den Beschlussen zurüf. ichluß an, und glaubt, die Minoritat ber Commiffis

Scherer widerfest fich Luthis Vorschlag.

Fuchs fpricht gegen Rublis Untrag.

Luthis Antrag wird mit 22. gegen 21. Stime

men angenommen.

Laflechere verlangt das Mort für eine Ords nungsmotion: and Grunden, die er in der den B. Dag in der Berproviantierung der Teuppen große Bohner betreffenden Bothschaft findet, tragt er dar, Jehler vergegangen sind, und daß die Wirkung dies auf an, durch den Prasidenten des Senats jenem ser Fehler diejenige war, daß die Armee ohne Les großen Raths den Bunsch nach einer Einladung bensmittel blieb, und daß sogar die Magazine in die an das Direktorium mitzutheilen, es mochte daffelbe Sande der Feinde fielen eine scharfe und thatige Polizen im Innern Helve, tiens organistren, burch die allem Unglut, welches Die Allarmiften burch ihr Beunruhigungefpftem ber: vorbringen, vorgebeugt wurde. Er fügt als That, I. Das Direktorium einzuladen, sich von den fache bei; der größe Theil des Kant. Oberland Magnahmen Rechenschaft ablegen zu lassen, welche fen, weil eine allgemeine zuberfichtliche Sage vorhan: Truppen nehmen mußte.

ber Prafibent bes Cenats fich bei bemjenigen bes ben war : bie Franken wollen bie Schweit verlaffen,

Laflecheres Antrag wird angenommen.

Der Befchlug, welcher die Bittfdrift ber Gebr. an das Bollgiehungsdireftorium weiset, mit der Gine

Rubli entfest fich über die Rlagschrift, aber

Buthy v. Gol. giebt Aufschluß über den Begens Mittelholzer sindet, Luthis Antrag sen sehr stand des langwierigen Prozesses, und der wiederhole wenig verschieden von dem Antrag der Majorität der Commission; er unterstützt denseiben. Muret ist gleis cher Meinung; man darf gar nicht daran zweiseln, daß der gesamte große Rath sehr gene gt sehn wird, den Bunschen des Senats in diesem Fall zu entspreschen. Lang will eben aus diesem Fall zu entspreschen. Lang will eben aus diesen Erunden den Anstrag Luthis nicht annehmen, der gegen die Constitus tion und das Reglement lauft; der große Rath wird zuer den Bestien. und die Restenent lauft; der große Rath wird zuer den Bestien gehören wischten den Untstanden den Bestien, und die gelindesse Strafe dem Bohner missarsverrichtungen gebrauchen möchte: das Kanscheilen, und die gelindesse Strafe dem Bohner missarsverrichtungen gebrauchen möchte: das Kanscheilen, und die gelindesse Strafe dem Bohner missarsverrichtungen gebrauchen möchte: das Kanscheilen, und die gelindesse Strafe dem Bohner missarsverrichtungen gebrauchen möchte: das Kanscheilen, und die gelindesse den Bohner missarsverrichtungen gebrauchen möchte: das Kanscheilen und der Gestigen der Gesti sich breilen, und die gelindeste Strafe dem Bohner missarsverrichtungen gebrauchen mochte; das Kand burch einen neuen Beschluß zuerkennen. Laflechere tonsgericht ohne öffentlichen Anfläger ist in seinen widersest sich der unnügen und constitutionswidrigen Geschäften gelähmt, und der porliegende so wie viele

Der Beschluß wird angenommen.

on werde zur Majoritat des Senats werden. Eben so wird der Beschluß verlesen und ange-Kubli mochte wegen Redaktionsfehlern in der nommen, der das Direktorium einladet, die Einru-Chen fo wird ber Beschluß verlesen und anges-Bothschaft, da die frangofische und deutsche Abfas chung feines abschnittweise behandelten Gesetze in fung nicht gleichlautend find, den Beschluß berwerfen. Das Tagblatt der Gesetze zu gestatten, bis daffelbe gang beenbet ift.

Folgender Beschluß wird verlesen, und sogleich

angenommen.

In Erwägung, daß es sehr wahrscheinlich ift,

hat der groffe Rath, nach erflarter Dringlichkeit, beschloffen:

fund letten Conntag und Montag unter ben Waf: es ju Berproviantierung und Bezahlung ber belvet.

- 2. Daffelbe aufzufobern, die Thatigkeit und biel Rraft zu verdoppeln, damit die Vertheidiger des Vas terlandes mit ftrengfter Genauigfeit ihren Unterhalt und ihre Befoldung empfangen , welches ihm unter feiner Berantwortlichfeit vorgeschrieben ift.
- Formen und ohne Unfeben der Perfon alle Diejenigen Arbeit auffodern, und von ihnen Gutachten begeh: por Gericht ju gieben, welche burch irgend eine Urt ren foll. bon Dilapidation, Rachläßigfeit ober irgend einen

fen Pflicht des Gefetgebers, jede schandliche Abficht ber lebelgesinnten, indem man ihren Mitteln entges genarbeitet, ju vernichten. Unter diefe gehort auch Die über Berwendung der öffentlichen Gelder, um bas Bolf irre zu führen, ausgestreuten Werlaumdung Die Constitution fobert judem jahrliche öffents liche Rechnungen; das Direktorium foll fich beeilen, und feine Rechnungen für das erfte Jahr mitzutheislen. Das Bolt wird daraus feben , daß feineswegs, wie man fagt, die Gelder Borgugsweise gur Begah. lung ber oberften Gewalten verwandt murden; fie wissen B. N. alle, daß nicht nur die Gesetzeber von ihrem Gehalt des Jahrs 1799. nichts, und jenes vom undslich ist, es werde dann von uns beschlossen. — verstossenen Jahr noch nicht ganz empfangen haben. Und diese Versammlung, nachdem sie wahrend 15 Er trägt darauf an, der Präsident des Senats sell tiens gearbeitet hat, trägt einem Ausschießen. jenem des großen Raths den Wunsch des Genats einen Entwurf vorzulegen, mas nun weiters am drin: auffern, bas Direktorium mochte eingeladen werden, feine jahrlichen conftitutionellen Rechnungen abzulegen.

Buch & unterffust den Antrag; glubt aber, eine folche Einladung an den großen Rath fen schon vor einiger Zeit ohne Wirfung gemacht werden. Er winscht also, daß sie nun durch eine Bothschaft ge:

schehen mochte.

Genhard unterftust Die lettere Meinung. Mittelholzer stimmt zu dem einfachen Bor: Ihr jenen bedenklichen Auftrag gabt! Schlag Deveven's.

Deveven's Antrag wird angenommen.

Groffer Rath, 13. Juni. Prafibent: Bourgeois.

Rigogga erhalt für 6 Tage Urlaub. 600 Franken auf den Altar bes Baterlandes. Auf Dieg ift ber Gang unfrer angestellten Untersuchung. Billeters Antrag wird Ehrenmeldung erkannt.

Grafenried, im Ramen einer Commiffion, legt ein Gutachten über Die Dienftentaffa in Bern por, welches für 6 Tage auf den Rangleitisch gelegt wird.

Efcher, im Ramen einer Commiffion, legt fols gentes Gutachten bor:

Burger Gefeggeber!

Vor einigen Wochen habt Ihr in geheimer Git jung einer Commiffion aufgetragen, ein Bergeichniß aller borhandenen Commiffionen und ihrer berschiedes 3. Demselben aufzutragen, in den behörenden zu machen über die Ordnung, in der man sie zur

Diefer Auftrag schien anfänglich Eurer Commis andern Fehler von mehrerer Wichtigkeit die Armee ston nicht sehr schwierig zu senn, und die Bersamms einem Mangel an Nahrung ausgesezt hatten. lung felbst schien nicht, besondere Wichtigkeit in Dies Deveven fagt in einer Ordnungsmotion , es fen Auftrag ju legen : man glaubte von beiden Geis ten, eine furge Ginficht in das Commiffionenbuch der Ranglei und eine leichte Beurtheilung ber mehr ober mindern Wichtigfeit der Auftrage Diefer Commiffion, fen über diefen Gegenstand vollig hinlanglich und

befriedigend.

Allein, bei näherer Ueberlegung anderte fich bald Diefe Bers Der Gefichtspunft Eurer Commiffion. fammlung ift ber Gefeggeber eines gangen Bolts; benn ungeachtet unfre Befchluffe ber Lauterung bes Senats unterworfen find, fo muß boch die gange Gefeggebung helvetiens von biefer Berfammlung auss gendsten zu thun fen. Bei diefem Gesichtspunft ers schraf Eure Commisson über die Wichtigkeit ihrer Arbeit, und fühlte nun ihre Schwache, berfelben ges horig Genüge zu leiften. Wir haben einen wichtigen Bau vor — den wichtigsten, der möglich ift. — Schon ist der Bau angefangen, und Ihr fragt uns, wie sollen wir den Bau weiter fortsetzen: dieß, BB. Res prafentanten, ift die Stellung Gurer Commiffion, ber

Um grundlich sagen zu konnen, mas bei einer Arbeit weiterfort gethan werden foll, ift es unent; behrlich nothwendig, erft zu wiffen, was im Gan; gen geleiftet werben muß, bann gu feben, mas bis jest geleistet wurde, und endlich wird eine einfache Bergleichung Diefer beiden Angaben das ges fuchte Resultat liefern, welchem nur noch eine Die militarische Gesellschaft in Wiflisburg legt twefmaßige Ordnung gegeben werden muß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Drutfehler.

Im St. 81. Seite. 662. Spalt 2. Zeil. 9. fatt Schrecken lies Schranken.